Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9521**

17. Wahlperiode 02. 05. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Sylvia Kotting-Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7541 –

Rechtsstaatlichkeit in Russland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Union ist vor einem Jahr mit Russland eine Modernisierungspartnerschaft eingegangen. Sie dient „einem Europa, das auf einer breit angelegten Zusammenarbeit gründet ohne Trennlinien, einer Gemeinschaft demokratischer, rechtsstaatlicher Gesellschaftsordnungen", wie die Außenminister Russlands und Deutschlands in einem gemeinsamen Artikel schrieben (FAZ, 30. Mai 2010). Ein Erfolg dieser Bemühungen ist im beiderseitigen Interesse. Denn die EU und Russland sind Nachbarn mit engen Verflechtungen. Intensive Kooperation auf vielen Gebieten ist unerlässlich für beide Seiten.

Derzeit wird zwischen den beiden Partnern über genaue Inhalte und einen Zeitrahmen für die Modernisierungspartnerschaft diskutiert. Dabei kann es nicht allein um die wirtschaftliche Entwicklung gehen. Ohne eine Modernisierung und Demokratisierung der Gesellschaft wird auch der Aufbau einer modernen, global wettbewerbsfähigen Ökonomie nicht gelingen. Eine wichtige Voraussetzung hierzu hat Russland mit dem Beitritt zum Europarat geschaffen. Das Land hat sich damit den rechtsstaatlichen Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verpflichtet und ist an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gebunden.

Unverzichtbarer Teil einer Modernisierung ist die Herstellung von Rechtsstaatlichkeit. Darüber herrscht Konsens zwischen der EU und Russland, aber auch in Russland selbst. Dieser Konsens besteht auch bei der Beurteilung gravierender Defizite in diesem Bereich. Nach Ansicht des russischen Präsidenten Dmitri Medwedew herrscht in Russland „Rechtsnihilismus". Zwar gibt es positive Ansätze wie die Strafprozessordnung von 2001 oder die Ratifizierung des 14. Zusatzprotokolls zur EMRK. Wiederholt angekündigte und teilweise durchgeführte Reformen im Justizwesen haben jedoch bisher keine durchgreifenden Erfolge gebracht. Die Missachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze wie des Bestimmtheitsgrundsatzes, der Verhältnismäßigkeit, der Güterabwägung, das Fehlen einer einheitlichen Rechtsprechung und die oft ausbleibende Um-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 2. Mai 2012 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

setzung rechtskräftiger Urteile machen die Reformansätze regelmäßig zunichte.

Diese Reformversuche mögen auf wachsendes Problembewusstsein zumindest in Teilen der Regierung hindeuten, ihr Scheitern jedoch weist auf tiefer liegende Probleme der Transformation vom Totalitarismus zum Rechtsstaat hin. Angefangen von spektakulären Fällen wie dem Tod des Anwalts Sergej Magnitski in Untersuchungshaft, den Prozessen gegen Michail Chodorkowski und Platon Lebedew, den noch immer nicht befriedigenden Ermittlungen und fehlende Verurteilungen wegen der Morde an Anna Politkowskaja und Natalia Estemirowa über öffentliche Vorverurteilungen Michail Chodorkowskis durch den Ministerpräsidenten Wladimir Putin bis hin zur aggressiven Zurückweisung von Urteilen des EGMR durch den russischen Verfassungsgerichtspräsidenten gibt es vielfältige offensichtliche Symptome für eine problematische Haltung von Justizorganen, Verwaltung und Regierung zum Rechtsstaat.

Zu diesen Symptomen, wenn auch öffentlich weniger wahrgenommen, gehört neben Mängeln im Normensystem auch die mangelhafte Anwendung bestehender Regeln und Umsetzung von Gerichtsurteilen z. B. bei der Polizei, im Gerichtswesen und im Strafvollzug. Skandalöse Ausmaße nehmen diese Zustände im Nordkaukasus an, wo unter dem Vorwand der Bekämpfung des Terrorismus regelmäßig schwerste Menschenrechtsverletzungen durch Behörden geschehen. Nicht nur Verdächtige und ihre Familien, sondern auch Anwälte und kritische Journalisten sind dort ständigen schweren Bedrohungen ausgesetzt. An dem so entstandenen Klima der Angst hat sich auch nach zahlreichen einschlägigen Urteilen des EGMR nichts geändert.

Es fehlen gesellschaftliche Debatten über die Entwicklung des Rechtsstaates. Auch von dem von der Regierung und ihrer Partei dominierten Parlament werden diese Debatten nicht geführt. Regierungsamtliche Versuche, zivilgesellschaftliches Monitoring der Gerichte und ihrer Urteile zu etablieren, werden von diesen abgewehrt oder führen eher zum Anschwellen bürokratischer Abläufe als zu einer effektiven Kontrolle.

Es deutet einiges darauf hin, dass der Versuch einer Reform von oben durch den autoritären Staat erfolglos bleibt. Das Selbstverständnis des Staates und dessen Akzeptanz durch die Mehrheit der Bevölkerung scheinen rechtsstaatliches Handeln, Transparenz der Verfahren, effektives Bekämpfen von Korruption und staatlicher Willkür zu erschweren. Dem allmächtigen Staat kann nur ausgewichen, ihm kann nicht erfolgreich mit rechtlichen Mitteln begegnet werden – so scheint die Haltung großer Teile der Gesellschaft nach wie vor zu sein.

Unter diesen Bedingungen wirken sich die Defizite der rechtsstaatlichen Entwicklung auf alle Sphären der Gesellschaft aus. Mangelndes Vertrauen in Justiz, Polizei und Armee, systematische Behinderung der Entwicklung von Parteien- und Medienlandschaft, eine chronisch schwache unabhängige Zivilgesellschaft – all das sind Anzeichen von Defiziten der rechtsstaatlichen Kultur und von mangelnder Rechtssicherheit. Betroffen davon sind sowohl russische als auch in Russland investierende ausländische Unternehmen. Trotz anscheinend gewachsenen Vertrauens privater Unternehmen in gerichtliche Entscheidungen stagniert die Entwicklung des Mittelstands. Zugleich führen fabrizierte Prozesse zu Übernahmen mittelständischer Unternehmen. Dieses Phänomen der „Raiderstwo" wurde von Präsident Dmitri Medwedjew bereits als essentielles Problem identifiziert. Chronischer Kapitalabfluss aus Russland ist die Folge, vor allem hinreichend finanzstarke internationale Konzerne mit langem Atem und der Fähigkeit zum Arrangement mit nicht rechtsstaatlichen Verhältnissen können sich in Russland etablieren.

Ein Bereich mit besonders deutlichen Auswirkungen der rechtsstaatlichen Mängel ist die Umweltgesetzgebung bzw. ihre Anwendung. Am Beispiel der Auswirkungen der Atomkatastrophe Majak 1957 im südlichen Ural zeigt sich das exemplarisch. Nach wie vor werden straflos radioaktive Abfälle in Flüsse geleitet, Entschädigungszahlungen behindert und notwendige Schutzmaßnahmen unterlassen.

Die Modernisierungspartnerschaft mit Russland sieht Rechtsstaatlichkeit als zentrales Element der Kooperation an.

I. Unabhängigkeit der Justiz

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des russischen Präsidenten, dass die Richterschaft in Russland derzeit dermaßen korrupt ist, dass eine „Selbstreinigung“ nicht möglich ist (siehe Transskript des Treffens mit der Zivilgesellschaftskammer am 20. Januar 2011 auf www.kremlin.ru)?

Die Bundesregierung ist besorgt über fortbestehende Defizite an Rechtsstaatlichkeit in der Russischen Föderation. Insbesondere Mängel bei der Unabhängigkeit der Judikative und die verbreitete Korruption wirken sich nachteilig auf die Justiz in Russland aus und behindern auch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes insgesamt. Die Bundesregierung begrüßt, dass Präsident Dmitri Medwedew die Mängel offen benannt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Defizite angekündigt hat. Die Bundesregierung wird Russland auch in Zukunft bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit unterstützen.

2. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, die Strafverfolgung von Richtern zu erleichtern, die derzeit nur unter sehr hohen Auflagen möglich ist, wie es Präsident Dmitri Medwedew in seiner Ansprache aufgrund der hohen Bestechlichkeit innerhalb der Richterschaft ankündigte?

Die Bekämpfung von Korruption in der Russischen Föderation ist ein wichtiger Bereich der bilateralen Zusammenarbeit. Auch in der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) arbeiten Deutschland und Russland auf diesem Gebiet zusammen. GRECO hat der Russischen Föderation 2008 empfohlen, zur besseren Korruptionsprävention bzw. -bekämpfung die Zahl der Kategorien von Personen zu reduzieren, die Verfolgungsimmunität genießen. Auch wurden die außerordentlich komplizierten Vorschriften zur Aufhebung der Immunität angesprochen. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit von GRECO.

3. Sieht die Bundesregierung die größere Gefahr in der Einmischung der Exekutive in richterliche Angelegenheiten oder im Berufsethos und der Rechtspraxis der Richterschaft?

Die Sicherstellung rechtsstaatlicher Strukturen, zu denen auch eine unabhängige Justiz gehört, setzt voraus, dass der russische Staat die notwendigen Rahmenbedingungen schafft, in denen sich eine unabhängige Justiz organisieren kann. Dies verlangt sowohl ein entsprechendes Berufsethos innerhalb der Richterschaft als auch die notwendige Verbesserung des sozialen Status des Richterberufs und dessen Akzeptanz in der russischen Bevölkerung. Der Bekämpfung von Korruption innerhalb der Richterschaft kommt besondere Bedeutung zu.

4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Fonds „Information für die Demokratie“ (INDEM) in seiner Studie „Transformation der russischen Rechtsgewalt – Auswertung einer komplexen Analyse“ (Verlag Norma, 2010, S. 124), dass die vierfache Änderung seit 2001 der Mandatslänge und des Rentenalters der Verfassungsrichter dafür benutzt wurde, die Amtsdauer einzelner Richter zu verlängern oder zu verkürzen und somit die Unabhängigkeit der Verfassungsrichter anzugreifen?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, aus welchen Motiven die o. g. Änderungen veranlasst wurden.

5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Abberufung des Verfassungsrichters Wladimir Jaroslawzew aus dem Richterrat, die seine Kollegen im Verfassungsgericht beschlossen, nachdem Wladimir Jaroslawzew sich kritisch zum Zustand des russischen Rechtsstaates und der Unabhängigkeit der Richter gegenüber einer spanischen Tageszeitung (EL PAIS vom 31. August 2009) geäußert hat?

Nach Kenntnis der Bundesregierung geriet der Verfassungsrichter Wladimir Jaroslawzew nach seinen Äußerungen gegenüber „EL PAIS“ unter Druck und trat im Dezember 2009 „auf eigenen Wunsch“ von seiner Funktion als Vertreter des Verfassungsgerichts im Richterrat zurück. Der Bundesregierung liegen nicht ausreichend eigene Erkenntnisse vor, um zu gesicherten Schlussfolgerungen zu gelangen.

6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass der Verfassungsrichter Wassili Kononow, der für seine abweichenden Meinungen bei Verfassungsgerichtsurteilen bekannt war, sein Amt als Verfassungsrichter im Januar 2011 niederlegte, nachdem ihn der Verfassungsgerichtspräsident Waleri Sorkin in einer Rede (Rossiskaja Gaseta, 11. Dezember 2009) aufgrund kritischer Äußerungen zur Rechtsstaatlichkeit in Russland und bestimmten Gerichtsentscheidungen des Verfassungsgerichts persönlich angegriffen, einer schmutzigen PR-Kampagne bezichtigt und indirekt zum Rücktritt aufgefordert hatte?

Nachdem der damalige Verfassungsrichter Anatoli Kononow wegen kritischer Äußerungen unter Druck geraten war, erklärte er nach offiziellen Angaben im Dezember 2009, „auf eigenen Wunsch aus Gesundheitsgründen“ sein Amt als Verfassungsrichter ab 1. Januar 2010 (nicht: 2011) niederzulegen. Ob die wahren Gründe für den Rückzug in den vorangegangenen Äußerungen des Verfassungsgerichtspräsidenten Waleri Sorkin zu suchen sind, ist eine Mutmaßung, zu der die Bundesregierung keine Stellung nehmen kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Verfassungsrichterin a. D. Tamara Morschtschakowa, dass die ausgeprägte administrative Vertikale im russischen Gerichtswesen zu einer verheerenden Hörigkeit niedriggestellter Richter gegenüber ihren Vorsitzenden und den Vorsitzenden höherer Gerichte führt (Kommersant, 14. Oktober 2009, „Die Ausrichtung nach den höheren Instanzen zerstört die Rechtspflege“)?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass bei der Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit in Russland Defizite fortbestehen. Berichte über Beeinflussungsversuche innerhalb der judikativen Hierarchie nimmt die Bundesregierung sehr ernst.

8. Hält die Bundesregierung die Aussagen der Gerichtshelferin Natalja Wassiljewa (Interview Gaseta.ru, 14. Februar 2011) für glaubhaft, dass Richter Wiktor Danilkin das Urteil im zweiten Prozess gegen Michail Chodorkowski und Platon Lebedew von einem höheren Gericht, in diesem Falle von der Gerichtsvorsitzenden des Moskauer Stadtgerichts, an den entscheidenden Stellen diktiert bekommen hat?

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit den Verfahren gegen Michail Chodorkowski und Platon Lebedew wiederholt gefordert, rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze einzuhalten. Dies ist für die Entwicklung eines modernen

Rechtsstaates in Russland von größter Bedeutung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Ermittlungen verschiedener Behörden, die nach dem Interview von Natalja Wassiljewa ihr Umfeld durchleuchtet haben sollen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass die Praxis der sogenannten Telefonjustiz, wie sie auch von der jetzigen Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, als Berichterstatterin eines einschlägigen Berichts des Europarates (Report vom 7. August 2009 „Allegations of politically motivated abuses of the criminal justice system in Council of Europe member states“) erwähnt wird, eine weit verbreitete Praxis in Russland ist?

Die Bundesregierung kennt Berichte über Versuche, richterliche Entscheidungen in Russland zu beeinflussen. Ihr liegen jedoch keine ausreichenden eigenen Erkenntnisse vor, um beurteilen zu können, wie verbreitet derartige Vorfälle sind. In ihrem damaligen Bericht stellte die heutige Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, fest, dass „Telefonjustiz“ im Einzelfall sehr schwer nachweisbar ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. Wenn ja, wer übt laut Meinung der Bundesregierung konkret Einfluss auf die Entscheidungen der Richter aus, und aus welchen Motiven?

Der Bundesregierung bekannte Schilderungen sprechen von unterschiedlichen Formen direkter und indirekter Einflussnahme verschiedener Seiten, häufig durch die beteiligten Konfliktparteien oder zu diesen in Beziehung stehende Personen oder Strukturen. Ihr liegen auch Berichte über eine Einflussnahme durch Amts- und Funktionsträger oder zu diesen in Beziehung stehende Personen oder Strukturen vor, um ihnen unerwünschte Richterentscheidungen abzuwenden und eigene Ziele durchzusetzen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Gewaltenteilung den Umstand, dass die Vorsitzenden höherer Gerichte sowie der Präsident des Verfassungsgerichts auf Vorschlag des russischen Präsidenten vom Föderationsrat ernannt werden, der wiederum zur Hälfte aus Mitgliedern besteht, die von den ihrerseits vom Präsidenten ernannten Gouverneuren ernannt werden?

Über die Ernennung der Gouverneure hat der Präsident der Russischen Föderation eine mittelbare Einflussmöglichkeit auf die Zusammensetzung des Föderationsrats. Damit kann sich ein mittelbarer Einfluss auf die Berufung des Präsidenten des Verfassungsgerichts und der Vorsitzenden höherer Gerichte ergeben.

Bei der Beurteilung dieser Möglichkeiten ist zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Gewaltenteilung in den meisten modernen Rechtsstaaten nicht streng in dem Sinne verstanden wird, dass eine absolute Trennung erfolgt, sondern dass zahlreiche Gewaltenverschränkungen und -balancierungen für eine gegenseitige Kontrolle sorgen. Auch das Grundgesetz kennt ein vielfältiges Beziehungsgeflecht zwischen den drei Gewalten, das unterschiedliche Formen der personellen und sachlich-inhaltlichen Kontrolle beinhaltet.

Die Bundesregierung begrüßt, dass Präsident Dmitri Medwedew angekündigt hat, das Verfahren zur Besetzung der Gouverneursposten zu reformieren.

13. Sieht die Bundesregierung in der hohen Zahl der Entlassungen, Versetzungen und anderer Disziplinarmaßnahmen gegenüber Richtern einen Beleg für die indirekte Einmischung der Gerichtsvorsitzenden in die Entscheidungen der ihnen untergeordneten Richter (siehe oben genannten Bericht des Europarates vom 7. August 2009)?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über die tatsächliche Zahl der Entlassungen, Versetzungen und anderen Disziplinarmaßnahmen außer den im oben angeführten Bericht genannten 56 Fällen von Richterentlassungen. Ihr sind die Gründe für die einzelnen Entlassungen nicht bekannt. Daher kann sie nicht bewerten, ob und wie sich Disziplinarmaßnahmen negativ auf die Unabhängigkeit der betroffenen Richter ausgewirkt haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die bisherige Arbeit der im Jahr 2009 neu eingerichteten richterlichen Disziplinarkommission, die u. a. entlassenen Richtern eine Beschwerdemöglichkeit bietet?

Die Bundesregierung begrüßt Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in Russland stärken. Zur konkreten Arbeit der Disziplinarkommission liegen der Bundesregierung keine detaillierten Erkenntnisse vor.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der russischen Gerichte, das Urteil des EGMR Olga Kudeschkina vs. Russische Föderation vom 26. Februar 2009, das in der Entlassung der Richterin Olga Kudeschkina einen Verstoß gegen die EMRK sah, da ihre Entlassung lediglich aufgrund berechtigter Kritik am derzeitigen Zustand des Rechtsstaates in Russland und der Praxis der Einflussnahme durch Gerichtsvorsitzende geschah, nicht umzusetzen?

Die Bundesregierung erwartet, dass die Urteile des EGMR vollumfänglich umgesetzt werden. Hierzu haben sich alle Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet. Die Umsetzung wird vom Europarates-Ministerkomitee überwacht, in dem auch die Bundesregierung vertreten ist. Die Urteilsumsetzung im Fall Olga Kudeschkina vs. Russische Föderation wurde vom Ministerkomitee zuletzt im Dezember 2011 überprüft. Das Ministerkomitee ist dabei zu der Auffassung gelangt, dass die Urteilsumsetzung noch nicht in vollem Umfang erfolgt ist. Es wird das Überwachungsverfahren daher fortsetzen.

16. Hält die Bundesregierung die Praxis, dass ein Großteil der Richter aus dem Staatsdienst bzw. den Rechtsschutzbehörden wie Staatsanwaltschaft, Steuerfahndung, Zollbehörden rekrutiert wird, für angemessen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz?

Ob ein Großteil der russischen Richter aus den genannten Behörden rekrutiert wird, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

II. Strafverfolgung und Strafvollzug

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung der am 18. Dezember 2001 verabschiedeten neuen Strafprozessordnung, die u. a. eine effekti-

vere Trennung von Ermittlungsorganen und Richtern vorsieht und den Richtern eine bessere Kontrolle über Verstöße während der Ermittlungen ermöglichen soll (z. B. Untersuchungshaft, Rechtmäßigkeit von Verhaftungen)?

Die Bundesregierung begrüßt alle Maßnahmen, die das rechtsstaatliche Handeln staatlicher Organe und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung stärken. Wirkung entfalten sie jedoch nur, wenn sie in der Praxis hinreichend Beachtung finden und angewendet werden.

18. Für wie aussichtsreich hält die Bundesregierung die von Präsident Dmitri Medwedew angekündigte „Humanisierung des Strafsystems“, und welche konkreten Schritte sind der Bundesregierung in Hinblick auf diese Humanisierung bekannt (siehe z. B. „Medwedewa Popraw“, Kommersant, 14. Juni 2010)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden unter Präsident Dmitri Medwedew einige Initiativen zur „Humanisierung des russischen Strafsystems“ angestoßen und zum Teil durch Gesetzesänderungen umgesetzt. Zum Beispiel darf Untersuchungshaft nur noch in wenigen Ausnahmefällen gegen Personen verhängt werden, die im Verdacht stehen, Wirtschaftsvergehen begangen zu haben. Die Fortsetzung von Reformen in diese Richtung, einschließlich der Verbesserung der Haftbedingungen, wurde angekündigt.

19. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Ausschusses für Recht und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, dass es in den Untersuchungsgefängnissen der Russischen Föderation keinen nennenswerten Fortschritt in der Verbesserung der Haftbedingungen gibt, obwohl der EGMR die Bedingungen wiederholt – wie bereits 2002 im Urteil Michail Kalaschnikow vs. Russland – als einen Verstoß gegen die EMRK gewertet hat (siehe Doc. 12455 Europarat „Implementation of judgements of the ECHR“ vom 20. Dezember 2010)?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass in den russischen Untersuchungsgefängnissen gravierende Defizite bei den Haftbedingungen fortbestehen, worauf der EGMR in seiner Entscheidung vom 10. Januar 2012 im Fall Ananiew vs. Russische Föderation erneut hingewiesen hat.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg des 2007 eingerichteten und 2011 umorganisierten Ermittlungskomitees, was u. a. die Einschränkung der sehr mächtigen Stellung der Staatsanwaltschaft als Ziel verfolgte, und welchen Hintergrund haben nach ihrer Einschätzung die Umorganisation und veränderte Kompetenzzuweisung dieses Untersuchungskomitees vom Januar 2011?

Mit der Umorganisation vom Januar 2011 wurde das Ermittlungskomitee aus der Generalstaatsanwaltschaft ausgegliedert und als eigenständige Behörde direkt dem Staatspräsidenten unterstellt. Erklärte Ziele der Maßnahme waren unter anderem die Bündelung und Abgrenzung von Kompetenzen sowie Effizienzgewinne bei der Ermittlung und Strafverfolgung schwerer Straftaten. Die Bundesregierung kann den Erfolg des Ermittlungskomitees nicht bewerten.

21. Teilt die Bundesregierung die Meinung des Experten für russisches Recht, Prof. Dr. Alexander Blankenagel (Humboldt-Universität zu Berlin), dass der russische Grundrechtsschutz nicht an einem unzureichenden

Grundrechtekatalog leide, sondern an unverhältnismäßig stark einschränkenden Maßnahmen durch den Gesetzgeber, die regelmäßig vom Verfassungsgericht für verfassungskonform erklärt würden, ohne eine hinreichende Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen (Audioaufzeichnung Fachgespräch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 11. Februar 2011 – abrufbar unter: www.gruene-videos.de/repository/podcast/audio/fachgespraech_rechtsstaatlichkeit.mp3)?

Die Bundesregierung teilt Einschätzungen, wonach die Maßgaben der russischen Verfassung in der russischen Rechtswirklichkeit in einer Reihe von Bereichen nicht hinreichend Umsetzung finden.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der Initiative des russischen Präsidenten Dmitri Medwedew zur Abschaffung der Untersuchungshaft für Unternehmer bei Wirtschaftsdelikten (Kommersant, „Medwedewa Popraw“ vom 14. Juni 2010)?

Die Gesetzesänderung, wonach die Möglichkeit der Untersuchungshaft für bestimmte Wirtschaftsstraftaten, sofern diese im Bereich unternehmerischer Tätigkeit begangen wurden, generell abgeschafft wurde, geht auf eine Initiative von Präsident Dmitri Medwedew zurück.

Die Hintergründe für die Gesetzesinitiative sind der Bundesregierung nicht bekannt; eine Bewertung ist der Bundesregierung daher nicht möglich.

In der Umsetzungspraxis treten offenbar Fälle auf, in denen trotz der weitgehenden Abschaffung der Untersuchungshaft für Wirtschaftsstraftaten durch Unternehmer dennoch Untersuchungshaft angeordnet wird.

Inzwischen hat es mehrere Gesetzesinitiativen gegeben, die darauf abzielen, dass die Untersuchungshaft für Wirtschaftsdelikte weiterhin angeordnet werden kann. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden sie bisher aber nicht verabschiedet.

23. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass es trotz des Einsetzens spezieller Sonderkommissionen und vielfacher Beteuerungen konsequenten Engagements nach wie vor keine Verurteilungen der Mörder von Anna Politkowskaja und Natalja Estemirowa und ihrer Auftraggeber gibt?

Die Bundesregierung erwartet, dass diese und andere Fälle rückhaltlos aufgeklärt werden, und macht dies gegenüber der russischen Seite deutlich.

III. Zivilgesellschaftliche Kontrolle – Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NGO)

24. Teilt die Bundesregierung die Kritik der Bemühungen, einen Mechanismus zur zivilgesellschaftlichen Kontrolle u. a. der richterlichen Tätigkeit in einem Gesetz festzulegen, durch die Hohe Wirtschaftsschule – Nationale Forschungsuniversität –, wonach darin nur eine weitere Inflationierung von Rechtsakten zu sehen sei und die Ineffektivität bereits bestehender Regelungen nur vergrößert würde (siehe Schlussfolgerungen auf www.president-sovet.ru)?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Stärkung der Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung in Russland ein wichtiges Anliegen. Zu einzelnen Überlegungen, Entwürfen und Vorhaben sowie zu deren antizipierter Wechselwirkung mit anderen russischen Regelungen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

25. Wie erklärt sich die Bundesregierung das Ausbleiben von konsequenten Ermittlungen gegenüber Mitarbeitern des Innenministeriums, der Richter- und der Staatsanwaltschaft, die u. a. in einem vom Präsidenten in Auftrag gegebenen unabhängigen Gutachten des Zivilgesellschaftsrats zu den Umständen des Todes von Sergei Magnitski namentlich belastet wurden?

Das am 5. Juli 2011 vorgestellte Gutachten des Rates für die Entwicklung der Zivilgesellschaft und für Menschenrechte hatte vorläufigen Charakter und war für die ermittelnden Behörden nicht bindend. Es ist eine gute Nachricht, dass der Rat nach Aussage seines Vorsitzenden, Michail Fedotow, entschlossen ist, die Untersuchungen der Haft- und Todesumstände voranzutreiben. Diesem Ziel dienten auch die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung und die Gründung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen dem Rat und dem Ermittlungskomitee im November 2011. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung sehr genau beobachten.

26. Teilt die Bundesregierung die Analyse der Helsinki-Gruppe, dass die Praxis der Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft in die Besetzung der richterlichen Qualifizierungskollegien nicht zu dem erwünschten Erfolg geführt hat, Entscheidungen des Kollegiums durch diese Vertreter mitzugestalten?

Aus Sicht der Bundesregierung trifft die Einschätzung der Helsinki-Gruppe bisher zu. Der Bericht ist jedoch eine Zwischenbilanz, die keine abschließende Wertung über den Erfolg der Institution der öffentlichen Kontrolle enthält. Die Bundesregierung wird diesen fortlaufenden Prozess beobachten.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der NGO-Gesetzgebung von 2005 auf die Arbeit von NGO in Russland?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass viele nichtstaatliche Organisationen beklagen, die 2005 eingeführten Änderungen des „Gesetzes über gesellschaftliche Vereinigungen“ vom 19. Mai 1995 und des „Gesetzes über nichtkommerzielle Organisationen“ vom 12. Januar 1996 hätten ihnen zeit- und kostenaufwändige bürokratische Pflichten auferlegt.

Die Bundesregierung hat wiederholt ihre Sorge über die russische NRO-Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht. Sie begrüßt, dass Präsident Dmitri Medwedew kurz nach seinem Amtsantritt 2008 einige der Änderungen zurückgenommen und weitere Erleichterungen eingeführt hat. Damit hat der Präsident Vorschläge aus der Zivilgesellschaft, allen voran des Rates zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und der Menschenrechte beim Präsidenten der Russischen Föderation, aufgegriffen. Die Anwendung der Gesetze beobachtet die Bundesregierung im Kontakt mit den russischen Partnern sorgfältig.

28. Wie bewertet die Bundesregierung die Nichtzulassung der NGO „Society of Harvey Milk“, „Sport without homophobia“, „Article 282“ und „International Day against homophobia and transphobia Committee“ durch das Justizministerium am 26. September 2011?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Registrierungsverfahren für nichtstaatliche Organisationen rechtsstaatlich begründet und transparent sein sollten. Der Bundesregierung ist bekannt, dass in Behörden, Politik und Gesellschaft Vorbehalte gegenüber Homosexualität stark verbreitet sind. Daher schließt sie nicht aus, dass solche Vorbehalte bei der Entscheidung in den ge-

nannten Fällen eine Rolle gespielt haben. Die Bundesregierung ist darüber besorgt und macht dies gegenüber ihren russischen Gesprächspartnern deutlich.

29. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Festnahme von Nikolai Aleksejew am Moskauer Flughafen Domodedowo im September 2010 sowie seine darauffolgende Inhaftierung und Verbringung an andere Orte?

Die Bundesregierung stand zur Zeit der Ereignisse über die deutsche Botschaft in Moskau mit Mitstreitern von Nikolai Aleksejew in Kontakt und verfolgt die Aufklärung des Vorfalls intensiv. Von den Behörden wurden der Vorfall, für den es offenbar keine weiteren Zeugen gab, und die spätere Schilderung der Umstände durch Nikolai Aleksejew nach Kenntnis der Bundesregierung in Abrede gestellt.

IV. Einzelne Beispiele der Gesetzgebung

a) Atomare Sicherheit am Beispiel Majak

30. Hält die Bundesregierung die Gesetzgebung zu Schutz und Entschädigung der Opfer der zahlreichen Störfälle, insbesondere der als „Kyschtymunfall“ bekannten Explosion in einem Lagertank 1957 im Atomkomplex Majak, für ausreichend, um einen effektiven Schutz und eine angemessene Entschädigung der Betroffenen zu gewährleisten?

Auf die Antwort zu Frage 31 wird verwiesen.

31. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Bürgerrechtlerin Nadeshda Kutepowa, dass die Gesetzgebung zur Entschädigung so kompliziert und verwirrend ist, dass die meist mittellosen Opfer keine Möglichkeit haben, ihre Forderungen vor den Gerichten durchzusetzen, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Während zu sowjetischer Zeit ein Ausgleich gesundheitlicher Schäden, die durch die Nuklearanlage Majak verursacht wurden, nicht vorgesehen war, gibt es seit 1993 eine gesetzliche Entschädigungsregelung. Auf dieser Grundlage können auch verschiedene Sozialleistungen an Geschädigte gewährt werden, die über die Schadenersatzzahlungen deutlich hinausgehen. Der Bundesregierung ist bekannt, dass diese Regelung unter verschiedenen Aspekten kritisiert worden ist.

32. Ist der Bundesregierung bekannt, dass auch nach 2000 noch radioaktive Abfälle in den Fluss Tetscha geleitet worden sind, worüber die Bevölkerung nur unzureichend informiert wurde, und die verseuchten Gebiete nur sehr spärlich gekennzeichnet sind?

Nach Angaben des Betreibers der Anlagen in Majak gibt es seit 2001 keine Einleitungen von radioaktiven Abfällen in die Tetscha mehr. Es gebe auch keine Rohrleitungen, die eine Ableitung von radioaktivem Abfall in den Fluss ermöglichten. Es finde zudem eine permanente Überwachung hinsichtlich einer Kontamination der Umgebung des Anlagenkomplexes Majak statt. Die Kontamination der Tetscha stamme aus der Zeit von 1949 bis 1956.

33. Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass die im Gesetz vorgesehene jährliche Erhöhung der Entschädigungszahlung in den Jahren 2000 bis 2004 nicht stattfand und Betroffene – nach-

dem bereits individuelle Klagen zugunsten der Kläger entschieden worden waren – aufgrund der steigenden Klageeinreichungen bei genau gleichem Sachverhalt ihre Prozesse verloren?

Die Bewertung einer größeren Zahl individueller Gerichtsverfahren aus der Vergangenheit mit ihren jeweiligen Entscheidungsgründen ist der Bundesregierung nicht möglich.

34. Liegen der Bundesregierung Zahlen über die Strahlenopfer des Atomkomplexes Majak vor (ggf. bitte mit Angabe von Quelle/Autor/Autorin und Datum)?

In den frühen Jahren gab es aufgrund hoher beruflicher Strahlenexposition 41 Fälle mit akutem Strahlensyndrom, davon vier Todesfälle (L. R. Anspaugh, M. O. Degteva, E. K. Vasilenko: „Mayak Production Association: Introduction“, Radiation and Environmental Biophysics, 2002, Band 41, S. 19–22) und 1 500 Fälle mit chronischer Strahlenkrankheit (A. V. Akleyev, E. R. Lyubchansky: „Environmental and Medical Effects of Nuclear Weapon Production in the Southern Urals“, The Science of the Total Environment, 1994, Band 142, S. 1–8).

Durch den Kyshtym-Unfall am 29. September 1957 ergab sich zwar eine weiträumige Kontamination, nach derzeitigem Kenntnisstand traten aber keine Todesfälle auf. Auch liegen keine Kenntnisse über schwere Unfälle in der Anlage Majak mit Todesfolgen unter den Beschäftigten vor.

35. Wie viele Opfer dieser Katastrophe haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Entschädigung erhalten, und wurde der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien definiert?

Der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen ist gesetzlich geregelt. Eine offizielle Zahl der Empfänger von Entschädigungszahlungen ist nicht bekannt.

36. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Anklage gegen den ehemaligen Vizegeneraldirektor der Atomagentur RosAtom im Juli 2011, dem Veruntreuung von 3,9 Mio. US-Dollar vorgeworfen wird, die u. a. für die Entschädigung der Opfer von Majak bestimmt waren (siehe The Moscow Times, 21. Juli 2011)?

Die Bundesregierung verfolgt die Medienberichterstattung zu dem Vorgang, hat aber keine darüber hinausgehenden Kenntnisse.

37. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von der Forderung der Umweltorganisation „Planet der Hoffnungen“ gegenüber der Atomagentur RosAtom, wonach der Fluss Tetscha aufgrund der radioaktiven Verunreinigung vollständig abzusperren bzw. er mit einem Sarkophag zu verschließen sei, die im Dezember 2010 als Klage von einem Gericht in Moskau zur Beratung angenommen wurde, und hält sie diese Forderung für angemessen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

38. Welche Zahlungen hat der Bund auf welcher Grundlage bzw. im Rahmen welcher Verträge, Abkommen etc. in welchen Jahren für welche international finanzierten Sicherungsmaßnahmen am Atomkomplex Majak geleistet?

Im Rahmen der 2002 ins Leben gerufenen Globalen Partnerschaft der G8 zur Sicherung und Entsorgung von Massenvernichtungswaffen und -materialien ist Deutschland seit 2004 an der Unterstützung Russlands bei der Modernisierung der Sicherungssysteme des Physischen Schutzes in Majak beteiligt. Bislang sind für diese Maßnahmen, die im September 2012 abgeschlossen sein werden, 15,77 Mio. Euro eingesetzt worden (Stand: November 2011). Grundlage der Zusammenarbeit ist eine mit dem Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation (RosAtom, vormals Minatom) geschlossene Vereinbarung vom 11. Februar 2004.

b) Wahlgesetzgebung

39. Teilt die Bundesregierung die Meinung der Hohen Vertreterin der EU, Catherine Ashton (Statement vom 22. Juni 2011), und des EGMR (Urteil vom 12. April 2011 zur Auflösung der Republikanischen Partei), dass die hohen Hürden im russischen Wahlgesetz, insbesondere die Zulassungskriterien und ihre Anwendung, die Entwicklung von politischem Pluralismus in Russland verhindern?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die russische Gesetzgebung hohe Auflagen für die Zulassung von Parteien vorsieht. Sie teilt die Auffassung, dass diese gesetzlichen Auflagen sich nicht dazu eignen, politischen Pluralismus in der Russischen Föderation zu fördern. Diese Einschätzung wurde auch von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bzw. der Mission des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) zur Beobachtung der Dumawahlen am 4. Dezember 2011 geteilt. Die Bundesregierung sieht die von Präsident Dmitri Medwedew und Premierminister Wladimir Putin im Dezember 2011 angekündigten Erleichterungen bei der Parteienregistrierung als Schritte in die richtige Richtung an.

40. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der politische Wille der russischen Regierung zur Stärkung des Rechtsstaates dadurch geschwächt ist, dass die Möglichkeit eines demokratischen Machtwechsels aufgrund von die Opposition benachteiligender Wahlgesetzgebung und Einschüchterung der Opposition so gut wie unmöglich erscheint?

Die Bundesregierung weist in Kontakten mit ihren russischen Gesprächspartnern regelmäßig auf die Bedeutung rechtsstaatlicher Strukturen – auch für die Durchführung freier und fairer Wahlen – hin.

41. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Ablehnung der Registrierung der „Partei der Volksfreiheit“ von Boris Nemzow und Wladimir Ryschkow vom 21. Juni 2011 durch das Justizministerium?

Die Bundesregierung bedauert, dass PARNAS – die „Partei der Volksfreiheit – für ein Russland ohne Willkür und Korruption“ – nicht als Partei registriert wurde und damit auch nicht an den Dumawahlen 2011 teilnehmen konnte. Das russische Justizministerium hat für die Ablehnung des Antrags technische Gründe angeführt; z. B. seien auch Verstorbene, Häftlinge und Minderjährige als Mitglieder registriert gewesen. Die Bundesregierung hat nicht die Möglich-

keit, die Beanstandungen des russischen Justizministeriums im Einzelnen zu überprüfen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

42. Teilt die Bundesregierung die Meinung von Catherine Ashton (Statement vom 22. Juni 2011) und des EGMR (Urteil vom 12. April 2011 zur Republikanischen Partei), dass die hohen Hürden im russischen Wahlgesetz politischen Pluralismus in Russland verhindern, und sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass „große Bevölkerungsgruppen" (siehe Antwort zu Frage 49 der Großen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/6241) nicht mehr im Parlament vertreten sein würden?

Die Bundesregierung verweist zum ersten Teil der Frage auf die Antwort zu Frage 39.

Die im zweiten Teil der Frage genannte Gefahr besteht in der Tat weiterhin, insbesondere durch die bisherigen hohen Registrierungsauflagen für Parteien und die bis zu den jüngsten Wahlen geltende 7-Prozent-Hürde. Für die nächsten Dumawahlen wurde die 7-Prozent-Hürde auf 5 Prozent abgesenkt. Ähnliche Vorhaben wurden auch von den meisten Regionalparlamenten verabschiedet. Die Bundesregierung begrüßt dies und die angekündigten weiteren Schritte zur Stärkung des Parteienpluralismus (vgl. Antwort zu Frage 39).

c) Polizeigesetz, FSB-Gesetz (FSB – russischer Geheimdienst)

43. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass nach dem neuen FSB-Gesetz von 2010 der Geheimdienst Verwarnungen an einzelne Personen aussprechen kann, noch bevor die Staatsanwaltschaft hinreichende Hinweise für die Aufnahme von Ermittlungen hat?

Die Bundesregierung betrachtet diese Gesetzesänderung mit Sorge, weil sie staatliche Eingriffe ermöglicht, ohne dass dem Unschuldsgrundsatz ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gesetzesänderung, die von Präsident Dmitri Medwedew ausging, soll die Prävention stärken und staatliche Eingriffsmöglichkeiten vor Begehung einer Straftat ermöglichen (Vorladungen, Verhöre, möglicherweise auch Geldbußen und Arrest bis zu 15 Tage). Über die tatsächliche Nutzung dieses neuen Instruments liegen noch keine Informationen vor.

44. Wie beurteilt die Bundesregierung die führende Rolle des russischen Geheimdienstes FSB bei der Vergabe von Passier- und Wohnberechtigungsscheinen für die geschlossenen Städte im Umfeld der Anlage Majak und die daraus resultierenden Verstöße gegen die EMRK (siehe Urteil Karpachow u. Karpachowa vs. Russland vom 27. Januar 2011)?

Darüber liegen der Bundesregierung über das Urteil hinaus keine Informationen vor.

45. Hält die Bundesregierung das am 1. März 2011 in Kraft getretene Polizeigesetz für ausreichend, die oft angeprangerte polizeiliche Willkür in Russland einzudämmen?

Das neue Polizeigesetz hat das Ziel, die Akzeptanz der Polizei in der Öffentlichkeit zu verbessern („Polizei für die Bürger"). Aus einer als repressiv und korrupt wahrgenommenen Ordnungsmacht (Miliz) soll ein Schutzorgan für die Bürger werden (Polizei). Das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit war seit 1989 stets gering (Vorwürfe wie Korruption, Willkür und Amtsmissbrauch). Die Bundesregierung hält die im Gesetzestext zum Ausdruck kommende Ten-

denz zu mehr Bürgernähe und Rechtsstaatlichkeit für begrüßenswert. So sollen Festgenommene eine größere Rechtssicherheit genießen, Wohnungen nur noch mit richterlicher Anordnung durchsucht und illegale Migranten nur noch aufgrund richterlicher Anordnung ausgewiesen werden. Jetzt kommt es darauf an, das Gesetz auch umzusetzen.

46. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob die russische Seite sich bei der Ausarbeitung des Polizeigesetzes von ausländischen Experten beraten lassen hat?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob sich die Russische Föderation bei der Ausarbeitung des Polizeigesetzes von ausländischen Experten beraten ließ. Gegenwärtig befasst sich die „Venedig-Kommission“ des Europarates sowohl mit dem Polizeigesetz als auch mit dem Gesetz über den Föderalen Sicherheitsdienst.

47. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffstatbeständen auch im neuen Polizeigesetz keinen ausreichenden Niederschlag fand und diese insgesamt „unstrukturiert und lückenhaft“ sind (Caroline von Gall in Russland-Analysen Nr. 219 vom 6. Mai 2011)?

Die Verhältnismäßigkeit bei Eingriffstatbeständen wird in Russland traditionell anders bewertet als in Deutschland; beide Länder haben eine unterschiedliche Rechts- und Staatstradition. Der Vergleich der verschiedenen Rechtssysteme ist auch Gegenstand der deutsch-russischen Zusammenarbeit im Rechtsbereich, die einen Schwerpunkt innerhalb der Modernisierungspartnerschaft bildet. Dabei schenkt die Bundesregierung der Weiterentwicklung des russischen Staats- und Gesellschaftssystems besondere Aufmerksamkeit.

V. Probleme bei Anwendung, Durchsetzung und Rechtstreue (Rechtskultur)

48. Teilt die Bundesregierung die Auffassung vieler Experten, dass abgesehen von Regelungslücken und qualitativen Regelungsdefiziten das größte Problem der Russischen Föderation die fehlende Rechtskultur ist?

Die Überwindung des auch von Präsident Dmitri Medwedew angeprangerten Rechtsnihilismus, der sich in Misstrauen gegen das Recht und staatliche Institutionen, einschließlich der Gerichte, manifestiert, ist eine der vorrangigen Aufgaben bei der Entwicklung des Rechtsstaates in der Russischen Föderation.

49. Für wie hinderlich für einen Aufbau des Rechtsstaates in Russland hält die Bundesregierung den Umstand, dass in Russland weitgehend Recht als „institutionalisierte Gewalt“ des strafenden Staates angesehen wird und laut einer Umfrage viele Bürger das Gefühl haben, dass die „Gesetze nach dem Belieben der Machthabenden“ angewandt werden (Lewada-Institut, Umfrage vom 20. Januar 2011 „Wen beschützt das Gesetz?“, und Angelika Nußberger in „Das System Putin“, S. 15, Beck, 2007)?

Vertrauen der Bürger in rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung der Gesetze sind unabdingbare Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Rechtsstaates in der Russischen Föderation. Über das konkrete Rechtsbewusstsein der russischen Bevölkerung liegen der Bundesregierung keine umfassenden empirischen Daten vor.

50. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung Prof. Dr. Alexander Blankenagels (Humboldt-Universität zu Berlin), dass eine Reihe von russischen Rechtsnormen den Bestimmtheitsgrundsatz verletzen, da sie durch ihre komplizierten und unpräzisen Formulierungen (siehe z. B. Gesetz zur demokratischen Partizipation) und ihre ständigen Änderungen dem Normadressaten nicht als vernünftig erscheinen können und somit der Anreiz zur Befolgung der Rechtsnorm und das Vertrauen in sie erodiert werden (Audioaufzeichnung Fachgespräch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 11. Februar 2011, abrufbar unter: www.gruene-videos.de/repository/podcast/audio/fachgespraech_rechtsstaatlichkeit.mp3)?

Der Bestimmtheitsgrundsatz, eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, verlangt, dass für einen Bürger erkennbar sein muss, welche Rechtsfolgen sich aus seinem Verhalten ergeben. Die staatliche Reaktion auf Handlungen muss vorhersehbar sein. Eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und komplizierte Verweisungen innerhalb von Gesetzen bergen daher stets die Gefahr einer Rechtsunklarheit. Eine Bewertung im Sinne der Fragestellung kann nur im konkreten Einzelfall vorgenommen werden.

51. Stimmt die Bundesregierung der Analyse von Prof. Dr. Otto Luchterhand zu, dass das Urteil im zweiten Chodorkowski-Prozess und seine Begründung eine Verhöhnung des russischen Rechts war und von „Rechtszynismus“ geprägt war („Verhöhnung des Rechts“ in Osteuropa, April 2011)?

    a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht der jetzigen Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, dass bereits der Anklageschrift in diesem Prozess das „Minimum von Logik“ fehlte, die überhaupt eine Verteidigung ermöglichen könnte (PACE-Report, Doc. 11993, 7. August 2009)?

Die Bundesregierung hat ihre Haltung zu dem zweiten Prozess und dem harten Urteil gegen Michail Chodorkowski und Platon Lebedew wiederholt deutlich gemacht und die rechtsstaatlich sehr bedenklichen Umstände des gesamten Verfahrens kritisiert.

    b) Wie genau hat die Bundesregierung diesen Prozess beobachtet, und worauf stützt sie ihre Einschätzungen?

Die Bundesregierung hat den Prozess von Anfang an aufmerksam beobachtet. Vertreter der Bundesregierung und von Botschaften anderer EU-Mitgliedstaaten waren zu Verhandlungstagen im Gerichtssaal als Beobachter präsent (die deutsche Botschaft in Moskau regelmäßig) und standen insbesondere im Kontakt mit den Anwälten und Angehörigen der Angeklagten. Die Bundesregierung stützt ihre Einschätzungen auf diese Beobachtungen, Gespräche und eigenen Analysen.

    c) Hält die Bundesregierung im Licht der offenkundigen Inkohärenz zwischen dem ersten und zweiten Chodorkowski-Urteil es für möglich, dass gerade der zweite Chodorkowski-Prozess aus politischen Gründen geführt wurde?

Auf die Antwort zu Frage 51a wird verwiesen.

    d) Hat die Bundesregierung Kenntnis von möglichen Vorbereitungen eines dritten Prozesses gegen Michail Chodorkowski?

Der Bundesregierung ist hierzu nichts bekannt.

e) Hält die Bundesregierung die Anklage gegenüber Michail Chodorkowski und Platon Lebedew für ein Beispiel selektiver Strafverfolgung?

Auf die Antwort zu Frage 51a wird verwiesen.

f) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Urteil des Amsterdamer Revisionsgerichts vom 14. Mai 2009, in dem einer Schadensersatzklage im Zusammenhang mit der Zerschlagung des Konzerns Jukos stattgegeben wurde mit dem Verweis darauf, dass die russische Prozessführung rechtsstaatlichen Kriterien nicht genügte und der Enteignung von Jukos Vorschub geleistet wurde?

Die Bundesregierung nimmt keine Bewertung der Entscheidung des niederländischen Gerichts vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 51a verwiesen.

g) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des russischen Zivilgesellschaftsrats, dass auch die Ablehnung des Antrags auf vorzeitige Entlassung auf Bewährung (UDO) von Platon Lebedew vom 27. Juli 2011 durch das Welski-Bezirksgericht eine Verhöhnung russischen Rechts war (siehe www.president-sovet.ru, Verlautbarung des Zivilgesellschaftrats)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Entscheidungen über Haftaussetzungen, Bewährungen oder vorzeitige Haftentlassungen transparent und nachvollziehbar sein müssen. Inwieweit die Entscheidung des Gerichts über den Antrag von Platon Lebedew auf vorzeitige Haftentlassung diesen Maßstäben genügte, kann die Bundesregierung nicht beurteilen.

h) Wenn ja, wie erklärt sie sich diese Ablehnung gerade auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass verurteilte Gewaltstraftäter wie z. B. Oberst Juri Budanow diese übliche Haftaussetzung auf Gewährung nach fünf Jahren zugestanden bekommen haben?

Auf die Antworten zu den Fragen 51a und 51g wird verwiesen.

52. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der Richter, der die Untersuchungshaft gegen Sergei Magnitski richterlich anordnete, nur die möglichen, im Gesetz festgeschriebenen Haftgründe aufzählte (Verdunklungsgefahr, Fluchtgefahr und Begehung weiterer Straftaten), ohne ihr Vorliegen im konkreten Fall zu prüfen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass bei der Entscheidung über die Verhängung einer Untersuchungshaft sorgfältig zu prüfen ist, ob ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ob dies im Verfahren gegen Sergej Magnitski der Fall war, kann die Bundesregierung nicht beurteilen.

53. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Konsequenzen, die wegen der grob fehlerhaften Anwendung russischen Rechts gegen diesen Untersuchungsrichter gezogen wurden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

54. Worin sieht die Bundesregierung mögliche Gründe für die mutmaßliche Rechtsbeugung in diesem Fall?

Zu Vermutungen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

55. Hält die Bundesregierung die Ergebnisse der Recherchen von der damaligen Berichterstatterin der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und jetzigen Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger für glaubhaft, aufgrund derer sie den Verdacht äußert, dass hohe Beamte der Rechtsschutzorgane auf kriminelle Weise die Schwächen des russischen Strafrechtssystems ausnutzten, um sich gegen Anschuldigungen der Anwälte des Hermitage Capital Funds mit fabrizierten Anklagen und Festnahmen zu schützen, bei denen die durch die Anwälte belasteten Mitarbeiter der Staatsorgane persönlich die Initiatoren der Ermittlungsverfahren (z. B. gegen Sergei Magnitski) waren (siehe PACE Doc. 11993, Allegations of politically motivated abuses of the criminal justice system in Council of Europe member states)?

a) Hält die Bundesregierung die genannten Hinweise aus demselben Bericht für glaubhaft, dass ein mafiöses Netzwerk von Mitarbeitern aus dem Innenministerium, den Ermittlungsbehörden, Gerichten und der Steuerfahndung den russischen Staat um 230 Mio. US-Dollar betrogen hat, indem sie eine Steuerrückzahlung innerhalb eines Tages durchsetzten, die auf einem manipulierten Prozess beruhte?

Der genannte Bericht bestätigt Einschätzungen der Bundesregierung, dass in Russland gravierende rechtsstaatliche Defizite bestehen, die im Fall des Rechtsanwalts Sergej Magnitski besonders deutlich zu Tage traten. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für vollständige und transparente Ermittlungen in diesem Fall ein und wird den Verlauf der Untersuchungen aufmerksam verfolgen. Sie wird genau analysieren, ob die im Bericht an die Parlamentarische Versammlung des Europarates aufgeworfenen Fragen beantwortet wurden.

b) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der staatlichen Rechtsschutzbehörden in diesem Zusammenhang vor?

Nach Kenntnis der Bundesregierung dauern die Ermittlungen in dem Fall weiter an. Bisher wurde bekannt, dass sich zwei Gefängnisärzte wegen fahrlässiger Pflichtverletzung verantworten sollen.

56. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Menschenrechtlers Sergei Kowaljow, dass durch die exemplarischen Verfahren bzw. Prozesse gegen Wladimir Gusinki, gegen Michail Chodorkowski sowie gegen Wissenschaftler in den sog. Spionagefällen den jeweiligen Berufsgruppen (Medienmachern und Journalisten, Wissenschaftlern, Unternehmern) deutliche Grenzen der Freiheit aufgezeigt werden sollen, wodurch ein einschüchternder Effekt auf die jeweiligen Gruppen ausgeübt wird, der oft zu einem vorauseilendem Gehorsam und besonderer Vorsicht in der Berufsausübung führt (zitiert nach Doc. 11031, PACE „Fair trial in criminal cases concerning espionage or divulging state secrets“ vom 25. September 2006)?

Die Bundesregierung sieht die Situation der Meinungs- und Publikationsfreiheit in Russland mit Sorge. Sie spricht die Defizite gegenüber Russland bei Gesprächen auf allen Ebenen an. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

57. Welche Schlussfolgerungen bezüglich der Arbeitssituation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Nordkaukasus zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass nach Angaben der Menschenrechtsorganisation „Memorial“ im Jahr 2010 fünf Anwältinnen in der nordkaukasischen Teilrepublik Dagestan während ihrer beruflichen Tätigkeit von Angehöri-

gen staatlicher Behörden geschlagen bzw. bedroht wurden und niemand für diese Vorfälle zur Verantwortung gezogen worden ist (siehe www.memo.ru/2011/07/05/p6.html)?

Die Bundesregierung ist über die Menschenrechtslage und die Bedingungen für Menschenrechtsverteidiger im Nordkaukasus sehr besorgt und macht dies gegenüber der russischen Seite bilateral und im EU-Rahmen deutlich.

58. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über zunehmende Fälle von kriminellen feindlichen Übernahmen von Unternehmen (Raiderstvo), die meist mit Hilfe von fabrizierten Strafprozessen und diesen vorausgehender Untersuchungshaft organisiert werden, so auch angesprochen von Präsident Dmitri Medwedew bei seinem Treffen mit Unternehmern am 26. Februar 2010 in Barvicha (Transskript einsehbar auf www.kremlin.ru)?

Der Bundesregierung sind Fälle von Unternehmensübernahmen mit mutmaßlich kriminellem Hintergrund bekannt und auch Einschätzungen, wonach es sich hierbei um einen verbreiteten und Besorgnis erregenden Missstand handele.

59. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des russischen Präsidenten, dass er durch eine Erschwerung der (Untersuchungs-)Haftgründe für Wirtschaftsverbrechen hofft, „wenigstens teilweise die Möglichkeit für korrupte Mitarbeiter der Rechtsschutzorgane durch das ‚Einbuchten‘ von Unternehmern Schmiergelder zu kassieren und Unternehmensübernahmen zu begünstigen“, blockieren kann (Transskript vom Treffen des Präsidenten mit Unternehmern vom 26. Februar 2010 auf www.kremlin.ru)?

Die Bundesregierung begrüßt alle Maßnahmen, die auf eine Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Russland gerichtet sind. Der als Teil der bilateralen Modernisierungspartnerschaft mit Russland 2011 vereinbarte Schwerpunkt „Rechtszusammenarbeit“ zielt darauf ab, Russlands Bemühungen um mehr Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

60. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Zerschlagung des Konzerns Jukos und die zahlreichen Prozesse, die gegen ehemalige Mitarbeiter des Konzerns geführt werden?

Die Bundesregierung hat den Fall Jukos aufmerksam verfolgt, ebenso die Tatsache, dass internationale Schiedsgerichte und der EGMR zu den Vorgängen Stellung genommen haben. Das Urteil des EGMR vom 20. September 2011 (Beschwerdenummer 14902/04) hat die Bundesregierung aufmerksam zur Kenntnis genommen. Sie kommentiert Entscheidungen des EGMR jedoch nicht.

61. Stehen nach Meinung der Bundesregierung die Maßnahmen gegen Jukos und dessen Führungskräfte im Einklang mit den Anforderungen, die für die angestrebte Vollmitgliedschaft in der Welthandelsorganisation von Russland wie allen anderen Staaten zu erfüllen sind, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus ihrer Einschätzung?

Der Rechtsstreit um Jukos berührte nicht von der Welthandelsorganisation (WTO) geregeltes internationales Handelsrecht. Insofern wird hier kein Zusammenhang gesehen.

62. Wie beurteilt die Bundesregierung eventuelle Auswirkungen der oben genannten Prozesse auf das Investitionsklima in Russland?

Die Bundesregierung hat gegenüber der russischen Seite mehrfach betont, dass der Prozess gegen Michail Chodorkowski ein negatives Schlaglicht auf die Bemühungen um mehr Rechtsstaatlichkeit in Russland wirft. Sie ist der Ansicht, dass Rechtssicherheit sowohl für das Sicherheits- und Gerechtigkeitsempfinden der Bürger als auch für Investitionen von Bedeutung ist.

63. Sieht die Bundesregierung Entwicklungen in Russland seit dem Piloturteil Burdov 2 des EGMR vom 15. Januar 2009, in Hinblick auf das systemische Problem der Nichtumsetzung von nationalen Gerichtsurteilen und die Unmöglichkeit gegen diese Nichtumsetzung zu klagen angesichts des Umstands, dass nach dem Stand von 2007 40 Prozent der zulässigen Klagen am EGMR gegen Russland wegen solcher Fälle eingereicht wurden?

Die Bundesregierung ist durch das Ministerkomitee des Europarates an der Überwachung der Umsetzung von EGMR-Urteilen beteiligt. Dies gilt auch für die Umsetzung des Urteils im Fall Burdov 2 (Beschwerdenummer 33509/04). In diesem Fall entschied das Ministerkomitee im Dezember 2011, die Überwachung angesichts der erfolgreichen Einführung eines Rechtsbehelfs in Russland bei fehlender oder nicht zeitgerechter Umsetzung nationaler Gerichtsentscheide abzuschließen.

64. Beobachtet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Durchsetzung rechtskräftiger russischer Urteile im Bereich von staatlichen Leistungen wie z. B. Entschädigungszahlung für die Opfer der Atomkatastrophe Majak oder der Liquidatoren von Tschernobyl?

Bei der Überwachung des EGMR-Urteils im Fall Burdov 2 überprüfte das Ministerkomitee des Europarates auch die Lage der Opfer von Tschernobyl. In einer Entschließung vom Dezember 2011 konnte das Ministerkomitee feststellen, dass in der großen Mehrzahl dieser Fälle eine Einigung durch Zahlung an die Beschwerdeführer herbeigeführt werden konnte.

65. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass auch acht Jahre nach dem EGMR-Urteil Rjabich vs. Russland, das das russische Nadzor-Verfahren, das die Wiederaufnahme abgeschlossener Gerichtsverfahren trotz rechtskräftiger Urteile ermöglicht, wegen seiner negativen Wirkung für die Rechtssicherheit kritisierte, keine ausreichenden Reformen zur Herstellung der Rechtssicherheit in diesem Bereich durchgeführt wurden?

Die Mitgliedstaaten des Europarates haben sich verpflichtet, alle gegen sie ergangenen Urteile des EGMR umzusetzen. Die Umsetzung der Urteile wird vom Ministerkomitee des Europarates überwacht. Das Ministerkomitee hat das in der Frage erwähnte Urteil zuletzt im Dezember 2010 behandelt und dabei festgestellt, dass die vollständige Umsetzung noch nicht erfolgt ist. Das Ministerkomitee hat daher entschieden, die Überprüfung der Urteilsumsetzung fortzusetzen.

66. Für wie aussichtsreich hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Einführung einer vollwertigen Berufungsinstanz zur Überprü-

fung von nicht rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die am 1. Januar 2012 in Kraft treten soll?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde das genannte Föderale Gesetz Nr. 353-FZ vom Dezember 2010, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, in Russland von verschiedener Seite grundsätzlich begrüßt. Inwieweit angekündigte Verbesserungen in der Praxis eintreten, wird zu beobachten sein.

67. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesellschaftliche und menschenrechtliche Situation homosexueller Menschen in Russland, insbesondere vor dem Hintergrund der in der russischen Verfassung und den von Russland ratifizierten internationalen Verträgen und Abkommen garantierten Rechte?

Die Bundesregierung erwartet, dass Russland seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte erfüllt und dass die von der russischen Verfassung garantierten Rechte in die Rechtswirklichkeit umgesetzt werden. Dies betrifft auch die Rechte Homosexueller. Die Bundesregierung mahnt gegenüber der russischen Seite an, bestehende Defizite zu beseitigen.

68. Wie beurteilt die Bundesregierung das diesjährige Verbot des „Moscow Pride“ vom 17. Mai 2011 vor dem Hintergrund der Verurteilung Russlands durch den EGMR (Aleksejew vs. Russia, Urteil vom 21. Oktober 2010) aufgrund der Verbote in den Jahren 2006, 2007 und 2008, und erwägt sie, zu künftigen Pride-Veranstaltungen in Russland Beobachterinnen oder Beobachter aus der deutschen Botschaft zu senden?

Die Bundesregierung beobachtet die Situation der Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Russland mit Sorge und hebt deren Bedeutung regelmäßig gegenüber der russischen Regierung hervor. Dies schließt Versammlungen und Demonstrationen Homosexueller ein. Das Auswärtige Amt steht im Kontakt mit russischen Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Belange Homosexueller in Russland einsetzen, wie z. B. die Veranstalter der „Gay Pride“ in Moskau. In den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung gemeinsam mit anderen EU-Staaten ein Monitoring der „Gay Pride“ organisiert. Vertreter der deutschen Botschaft in Moskau haben die Veranstaltungen beobachtet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 67 verwiesen.

VI. Kooperation mit Russland

69. Wo sollte man nach Ansicht der Bundesregierung beim Aufbau eines Rechtsstaates in einem Land ansetzen, in dem laut Einschätzung sowohl zivilgesellschaftlicher Gruppen als auch führender Politiker Richter korrupt und obrigkeitshörig, Ermittler kriminell und rechtsnihilistisch sind und Politikern ernsthafter politischer Wille zur Beendigung dieses Zustandes fehlt?

Die Fortentwicklung rechtsstaatlicher Strukturen, die Bekämpfung der Korruption und die Förderung der Zivilgesellschaft sind wesentliche Elemente der Kooperation zwischen der Bundesregierung und der Russischen Föderation. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 76 verwiesen.

70. Welche Schwerpunkte im Hinblick auf die Stärkung der Rechtskultur setzt die Bundesregierung in der Kooperation mit Russland, und welche Stellen in welchen Bundesministerien sind daran beteiligt?

Die Schwerpunkte ergeben sich sowohl aus den jeweiligen Gemeinsamen Erklärungen des Bundesministeriums der Justiz mit dem russischen Justizministerium aus dem Jahr 2001 und mit der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation von 2007 als auch aus der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtszusammenarbeit im Rahmen der Modernisierungspartnerschaft von 2011. Im Hinblick auf die Stärkung der Rechtskultur stehen die Fortentwicklung der Rechtsstaatlichkeit und die Förderung der Zivilgesellschaft im Vordergrund. Beteiligt sind überwiegend die für rechtliche Zusammenarbeit zuständigen Einheiten des Bundesministeriums der Justiz und des Auswärtigen Amts.

71. Auf welchen Rechtsgebieten strebt die Bundesregierung die angekündigte Rechtskooperation prioritär an?

Die rechtliche Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation erfolgt derzeit prioritär auf den Gebieten des Zivil- und Wirtschaftsrechts und der Kriminalitätsbekämpfung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 76 verwiesen.

72. Beriet oder finanzierte die Bundesregierung Beratungen der zuständigen russischen Organe in den Jahren 2000 bis 2010 bei konkreten Gesetzesreformvorhaben im Rechtsstaatsbereich?

In den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung bei zahlreichen konkreten Gesetzgebungsvorhaben in den Bereichen Zivil- und Wirtschaftsrecht beraten, insbesondere bei der Reform des russischen Zivilgesetzbuches. Die Beratungen wurden im Auftrag der Bundesregierung auch durch die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. durchgeführt.

73. Wenn ja, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Erfolg dieser Beratungen und die Aufnahme von Anregungen in entsprechende Gesetzestexte?

Die Anregungen bei der Gesetzgebungsberatung der Bundesregierung haben ihren Niederschlag in den Überlegungen zu den Reformvorhaben der Russischen Föderation gefunden. Inhaltlich mit dem deutschen Recht korrespondierende Vorschriften bestehen beispielsweise im russischen Handels- und Gesellschaftsrecht.

74. Sind der Bundesregierung andere, von ihr nicht geförderte deutsch-russische Projekte im Rahmen der Rechtskooperation bekannt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung führen auch die deutschen Organisationen der juristischen Berufe deutsch-russische Projekte im Rechtsbereich durch.

75. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der Rechtskooperation den akademischen und beruflichen Austausch?

Der akademische und berufliche Austausch bildet einen wichtigen Bestandteil der Rechtskooperation mit der Russischen Föderation. Er erfolgt durch die Förderung von Aufenthalten deutscher und russischer Studenten und Wissen-

schaftler im jeweils anderen Staat. Ferner werden beispielsweise auch Sommerschulen zum deutschen und europäischen Recht in Deutschland und Russland durch deutsche Universitäten und Forschungseinrichtungen veranstaltet. Außerdem unterstützt die Bundesregierung den beruflichen Austausch durch die Organisation von Hospitationsprogrammen, bilateralen Seminaren und Konferenzen.

76. Welche konkreten Projekte gab es seit Beschluss der Modernisierungspartnerschaft mit Russland im Bereich der Rechtskooperation, und welche Früchte hat die Vereinbarung über eine engere rechtliche Zusammenarbeit, die am 27. Juli 2011 vom Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz Dr. Max Stadler und Justizminister Alexander Konovalov unterzeichnet wurde, bisher getragen?

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, einigte sich bei seinem Besuch in Moskau am 1. November 2010 mit seinem russischen Amtskollegen Sergej Lawrow darauf, in der deutsch-russischen Modernisierungspartnerschaft einen neuen Schwerpunkt bei der Rechtszusammenarbeit zu setzen. Bisherige bilaterale Projekte sollten besser koordiniert und politisch flankiert, die deutsch-russische Juristenausbildung stärker gefördert und abgestimmt werden.

Auf Einladung des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums der Justiz trafen sich Anfang Mai 2011 maßgebliche deutsche Akteure der Rechtszusammenarbeit mit Russland, um sich einen Überblick über die Möglichkeiten der Rechtszusammenarbeit zu verschaffen und die Koordinierung künftiger Maßnahmen zu verbessern. Zur Umsetzung der Rechtsinitiative fand Mitte Mai 2011 in Sankt Petersburg ein deutsch-russisches Rechtssymposium zum Thema „Rechtliche Aspekte des grenzüberschreitenden Wirtschaftsaustausches“ statt, dessen Ergebnisse in Folgeveranstaltungen vertieft wurden. Zielgruppe waren jeweils hochrangige Juristen, Regierungsmitglieder, Abgeordnete, Wissenschaftler, Rechtsanwälte und Wirtschaftsvertreter.

Die Rahmenbedingungen der künftigen Zusammenarbeit sind in der Gemeinsamen Erklärung vom Juli 2011 festgehalten, die auf deutscher Seite sowohl von Bundesminister Dr. Guido Westerwelle als auch vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, Dr. Max Stadler, unterzeichnet wurde.

Aktivitäten seit Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung:

- Tagung zum Rechtsverhältnis Staat – Bürger,
- Seminar zu Jugend- und Bürgerbeteiligung in Entscheidungs- und Integrationsprozessen,
- Expertenanhörung zum Gesetzgebungsvorhaben zur Kontrolle administrativer Entscheidungen,
- Seminar und Hospitation zu Rechtsfragen der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung,
- Unterstützung der Bestrebungen zur Reform des russischen Zivil- und Wirtschaftsrechts durch Gutachten zum russischen Zivilgesetzbuch und zum Gesellschaftsrecht,
- Seminar zur Reform des Zivil- und Wirtschaftsrechts (Tagung der an dem Reformprojekt beteiligten Richter der Obergerichte),
- Expertenanhörung zur Modernisierung des Genossenschaftrechts,

- Studienreise von Richtern aus der Wirtschaftsgerichtsbarkeit zu Fragen des Vertrags- und Sachenrechts,
- Seminar zu Sozialkompetenz/Mitbestimmung als Elemente unternehmerischer Kompetenz,
- Workshop zu Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung in Wirtschaftssachen,
- Studienreise von Vertretern der Vereinigung russischer Juristen zu Fragen der Mediation, der Zwangsvollstreckung und der Reform des Sachenrechts,
- Hospitationen von Juristen aus der Wirtschaftsgerichtsbarkeit,
- Seminar zu Rechtskommunikation im Wirtschaftsrecht,
- Seminar zu praktischen Fragen zum WTO-Beitritt Russlands,
- Workshop zur Logistik, insbesondere zum Zollwesen,
- Konferenz zu Fragen der Compliance,
- Übersetzungen (mehrjährige Projekte, teilweise noch in Arbeit): Lehrbücher zu Sachenrecht, Mediationsrecht und zur kommunalen Selbstverwaltung, verwaltungsrechtliche Texte, Literatur zu Rechtsmethodik und Rechtsstaatsverständnis.

Auch für 2012 ist eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, u. a. zu rechtsethischen Fragen, zum Verhältnis Bürger – Staat, zur Transparenz des Verwaltungshandelns, zum Recht der juristischen Berufe, zur Reform des Zivil- und Wirtschaftsrechts und zum Wirtschaftsverwaltungsrecht.

Darüber hinaus verhandelt der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V. (DAAD) mit der Assoziation der führenden Hochschulen Russlands über ein Programm „Michail Speranskij" zur Förderung von Fachseminaren und Konferenzen in beiden Ländern und zur Vergabe von Stipendien, vorwiegend an junge Wissenschaftler und Studenten. Diese Verhandlungen sind auf gutem Wege. Das Programm soll ein Volumen von jährlich rd. 300 000 Euro haben und von beiden Seiten je zur Hälfte finanziert werden.

Der DAAD prüft außerdem ein von der Universität Sankt Petersburg angeregtes zusätzliches Kooperationsprogramm „Das russische und deutsche Rechtssystem in der globalen Welt", das insbesondere Konferenzen, Symposien, Sommerschulen in Sankt Petersburg und in Deutschland und Publikationen vorsieht.

77. Wurden bei den halbjährlichen Treffen in der 2001 eingerichteten deutsch-russischen Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Finanzen unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Defizite der russischen Rechtsstaatlichkeit angesprochen, wie sie z. B. beim Prozess gegen Michail Chodorkowski zu Tage traten?

    a) Wenn ja, wie wurde der Prozess von der Arbeitsgruppe bewertet?

    b) Wenn nein, hält die Bundesregierung eine solche Arbeitsgruppe für ein geeignetes Forum, um Probleme der Rechtsstaatlichkeit gerade auch im Wirtschaftsbereich anzusprechen und sie nicht durch persönliche Kontakte oder Geldleistungen zu beseitigen?

Der Prozess gegen Michail Chodorkowski stand in keiner der Sitzungen der Deutsch-Russischen Arbeitsgruppe für Strategische Fragen der deutsch-russischen Wirtschafts- und Finanzbeziehungen (SAG) auf der Tagesordnung. Die SAG diskutiert Fragen der russischen Rechtssetzung und -anwendung, welche für die in Russland tätigen deutschen Unternehmen von unmittelbarer Bedeu-

tung für ihre Geschäftstätigkeit sind. Themenbereiche sind beispielsweise das russische Zollwesen, aufenthalts- und arbeitsrechtliche Regeln, denen nichtrussische Mitarbeiter der Unternehmen unterliegen, und verbleibende Ungleichbehandlungen ausländischer und russischer Unternehmen durch den russischen Staat, etwa bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. In einer Reihe von Fällen wurden dank einer Ansprache in der SAG Rechtsdefizite, die die Tätigkeit deutscher Unternehmen in Russland berührten, beseitigt.

c) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Einrichtung der Position eines Ombudsmans für internationale Investoren im russischen Wirtschaftsministerium?

Die Bundesregierung begrüßt die im Sommer 2010 erfolgte Benennung des ersten stellvertretenden Premierministers, Igor Schuwalow, zum Ombudsmann für internationale Investoren. Sie sieht hierin ein positives Signal der russischen Regierung an die in Russland tätigen ausländischen Unternehmen. Eine Anrufung dieses Ombudsmanns kann dabei gleichwohl nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Problemlagen lösen. Priorität der Bundesregierung in ihrem wirtschaftspolitischen Dialog mit der russischen Regierung bleibt es daher, auf die weitere Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen hinzuwirken, um so bereits der Entstehung von Problemen vorzubeugen, in denen eine Befassung des Ombudsmanns erforderlich wäre.

78. Teilt die Bundesregierung die Beobachtung von amnesty international, dass Projekte, die einen persönlichen Austausch und Kontakt auf Arbeitsebene von Experten und Staatsbediensteten beinhalten, derzeit von russischer Seite regelmäßig blockiert werden (Peter Franck, AI, Audioaufzeichnung Fachgespräch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 11. Februar 2011, abrufbar unter: www.gruene-videos.de/repository/podcast/audio/fachgespraech_rechtsstaatlichkeit.mp3)?

a) Wenn ja, bei welchen konkreten Beispielen war dies der Fall?

b) Wenn nein, bei welchen konkreten Projekten kam es zu diesem persönlichen Kontakt auf Arbeitsebene, und auf welche Weise?

Der Bundesregierung liegen nicht ausreichend eigene Erkenntnisse vor, um beurteilen zu können, inwieweit das von Amnesty International beobachtete Verhalten russischer Stellen generell für Kontakte zwischen Experten und Staatsbediensteten gilt. Bei den von der Bundesregierung initiierten oder unterstützten Projekten hat die Bundesregierung keine Blockade der oben genannten Art beobachtet. Die deutsch-russische Modernisierungspartnerschaft ermöglichte vielfach einen konstruktiven Austausch von Experten und Staatsbediensteten, auch bei sensiblen Themen wie Rechtszusammenarbeit und Korruptionsbekämpfung.

Über konkrete Projekte hinaus wirbt die Bundesregierung gegenüber Russland, sowohl bilateral als auch im EU-Rahmen, für größere Offenheit und eine konstruktivere Ausrichtung im Dialog.

79. Teilt die Bundesregierung die Analyse der Expertin der Stiftung Wissenschaft und Politik, Susan Stewart (29. Juli 2011, DER TAGESSPIEGEL), dass Russland an einem genuinen zivilgesellschaftlichen Dialog zwischen Deutschland und Russland wenig Interesse hat?

Aus Sicht der Bundesregierung ist der zivilgesellschaftliche Dialog mit Russland eine wichtige Säule der deutsch-russischen Beziehungen. Die zwischenmenschlichen Kontakte sind vielfältig und thematisch breit; sie umfassen bei-

spielsweise Städtepartnerschaften, Schul- und Jugendaustausch und Kooperation von Nichtregierungsorganisationen. Die Initiative für Projekte zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit kommt sowohl aus Deutschland als auch aus Russland. Vor dem Abschlussplenum des XI. Petersburger Dialogs am 19. Juli 2011 in Hannover unterstrich der russische Staatspräsident Dmitri Medwedew die Bedeutung eines offenen und kritischen zivilgesellschaftlichen Dialogs für die bilateralen Beziehungen. Die Bundesregierung unterstützt diesen Dialog, u. a. auch durch das Amt des Koordinators für deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 78 verwiesen.

80. Unterstützt die Bundesregierung die Initiativen der USA, Großbritanniens und der Niederlande und die Forderung des Europäischen Parlaments, Einreiseverbote gegen die mutmaßlich in den Tod von Sergei Magnitski verwickelten Mitarbeiter von russischen Rechtsschutzbehörden, u. a. des Innenministeriums, der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft, zu verhängen?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von Initiativen einzelner Abgeordneter der Parlamente der genannten Länder sowie Entschließungen des niederländischen Parlaments und des Europäischen Parlaments, die sich u. a. für solche Einreiseverbote aussprechen, falls Russland seiner Pflicht nach einer vollständigen Aufklärung des Falles nicht nachkommt. Sie beobachtet daher genau den Verlauf der noch andauernden Ermittlungen und setzt sich gegenüber der russischen Seite dafür ein, dass die juristische Aufarbeitung transparent und vollständig betrieben wird. Nach deren Abschluss wird die Bundesregierung das Ergebnis genau analysieren.

81. Welche konkreten Projekte gab es in der Zusammenarbeit zur Justizreform, wie sie in der „Wegekarte“ des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts festgeschrieben wurde (siehe Antwort zu Frage 37 der Großen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/6241)?

Die EU hat über das „TACIS“-Programm zwei Projekte zur Förderung von Justizreformen in Russland mit einer Fördersumme von jeweils 3 Mio. Euro aufgelegt. Von Dezember 2008 bis Mai 2011 lief in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Staatsrecht in der Verwaltung des Präsidenten der Russischen Föderation ein Projekt zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz (siehe http://a-to-j.ru/en). Seit September 2009 fördert die EU zudem ein Projekt zur verbesserten Ausführung und Effizienz der russischen Justiz (siehe http://e-e-j.ru/en).

82. Wir beurteilt die Bundesregierung die Wirkung des Hinweises auf Rechtsstaatlichkeit im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit Russland?

Die Verankerung des Rechtsstaatsprinzips in der Präambel der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) ist Ausgangspunkt für einen regelmäßigen Dialog zwischen der EU und der Russischen Föderation zu diesem Thema, der vorrangig im Kooperationsrat Justiz und Inneres stattfindet, hier zuletzt am 10./11. Oktober 2011, aber auch in anderen Formaten, etwa dem Kooperationsrat der Außenminister, zuletzt am 17. November 2011, oder den EU-Russland-Gipfeln, zuletzt am 15. Dezember 2011. Daneben gibt es informelle Begegnungen und Expertentreffen. Bei diesen Zusammenkünften werden Fragen zur Rechtsstaatlichkeit regelmäßig thematisiert.

83. Welche Aussichten sieht die Bundesregierung, Rechtsstaatlichkeit zu einem zentralen Bestandteil des neuen PKA mit einem effektiven Evaluierungsmechanismus zu machen?

Die Europäische Kommission wurde 2008 vom Rat der EU mandatiert, ein neues PKA mit Russland zu verhandeln. Rechtsstaatlichkeit wurde im Mandat an mehreren Stellen verankert: bei den Prinzipien und Zielen des Abkommens, beim Politischen Dialog und im Kapitel zu Freiheit, Sicherheit und Justiz. Die Umsetzung des Abkommens soll durch den im Abkommen verankerten Kooperationsrat der Außenminister überwacht werden.

84. Wie stellt sich die Bundesregierung einen solchen Mechanismus vor?

Die Umsetzung des neuen PKA mit Russland soll laut Mandat durch den Kooperationsrat der Außenminister überwacht werden, dessen Sitzungen auf EU-Seite durch den Rat der EU vorbereitet werden.

85. Wie beurteilt die Bundesregierung die anhaltende Ablehnung der russischen Seite zu den Menschenrechtskonsultationen, im Rahmen des PKA zuständige Vertreter aus Fachministerien zuzulassen?

a) Wird durch diese Ablehnung nach Ansicht der Bundesregierung die Effektivität der Menschenrechtskonsultationen beeinträchtigt?

b) Wenn ja, welche Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung, die Ernsthaftigkeit des russischen Willens zu Dialog und Kooperation anzumahnen?

Die Bundesregierung teilt uneingeschränkt den regelmäßig vorgetragenen Vorschlag der EU nach einer Erweiterung des Teilnehmerkreises der Menschenrechtskonsultationen auf russischer Seite um Vertreter der Fachministerien und den nachdrücklichen Wunsch der EU, die Menschenrechtskonsultationen auch in Russland stattfinden zu lassen. Dass Russland die beiden Petita bislang ablehnt, bedauert die Bundesregierung.

Die Bundesregierung hat sich im letzten Jahr aktiv an der Debatte beteiligt, die in der EU mit dem Ziel geführt wurde, die Effektivität der Konsultationen zu steigern. Anlass dieser Diskussion war der Evaluationsbericht der Konsultationen vom November 2010. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin in der EU dafür einsetzen, dass die Menschenrechtskonsultationen ein breites und ergebnisorientiertes Format innerhalb der EU-/Russland-Beziehungen darstellen. Dazu gehört neben der Teilnahme der russischen Fachressorts oder weiteren zuständigen Institutionen auch die unmittelbare Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Gesprächen.

86. Wie kommt die Bundesregierung der Forderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates an die Mitgliedstaaten des Europarates nach, bei der Zusammenarbeit mit den russischen Behörden im Bereich „Bekämpfung des Terrorismus“ „unter allen Umständen auf der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Gerichtsurteile [des EGMR] zu bestehen“ (PACE Resolution 1738 (2010)), und wie ordnet sie in diesem Zusammenhang den Empfang einer Delegation der Tschetschenischen Regierung durch Berlins Innensenator Dr. Ehrhart Körting ein, bei dem es Medienberichten zufolge um die Terrorismus-

bekämpfung ging (siehe www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,745228,00.html)?

Die Wahrung der Menschenrechte und die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze stehen für die Bundesregierung auch bei der Terrorismusbekämpfung nicht zur Disposition. Sie weist die russische Regierung hierauf bei regelmäßigen Konsultationen zu Fragen der Terrorismusbekämpfung mit Nachdruck hin.

Die Bundesregierung hat Kenntnis vom Treffen des früheren Berliner Senators für Inneres und Sport, Dr. Ehrhart Körting, mit der Delegation der tschetschenischen Regierung. Über den Inhalt des Gespräches liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

87. Ist die Bundesregierung weiterhin der Meinung, dass sich die Zusammenarbeit des EGMR und Russlands vergleichbar mit anderen Staaten gestaltet, obwohl aus Russland trotz einer schwach ausgeprägten Rechtsanwaltschaft mit 28 Prozent aller anhängigen Klagen die meisten Individualbeschwerden eingereicht werden?

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, dass sich aus der Zahl der Individualklagen aus einem Staat fundierte Aussagen über die Zusammenarbeit des EGMR mit diesem Staat treffen lassen. Die Bundesregierung begrüßt im Übrigen, dass Russland positiv auf die Aufforderung des Gerichtshofs nach Entsendung von Personal reagierte: Mit 20 Personen stellt es derzeit die mit Abstand höchste Zahl von Richtern, die auf Kosten des Entsendestaates an den EGMR abgeordnet werden.

a) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Reaktion des russischen Verfassungsgerichtspräsidenten Waleri Sorkin auf das Urteil des EGMR Markin vs. Russland, in der er ankündigt, dass Russland sich gegen Eingriffe in die staatliche Souveränität durch „inadäquate“ EGMR-Urteile schützen werde, wenn sie – wie im Falle von Markin vs. Russland – nach seiner Einschätzung die Souveränität, die nationalen Institutionen und die nationalen Interessen durch „eine Missachtung der historischen, kulturellen und sozialen Situation“ in Russland gefährden (Rossiskaja Gazeta, 29. Oktober 2010)?

Alle Mitgliedstaaten des Europarates sind durch die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet, Urteile des EGMR vollumfänglich umzusetzen, auch durch Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage. Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch Russland seine diesbezüglichen Verpflichtungen einhält.

b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Aussage des Verfassungsgerichtspräsidenten, wonach die Zulassung von Gay-Pride-Paraden in Russland zu Tumulten einer Mehrheit gegen die Demontage des „kulturellen, moralischen und religiösen Codes“ führen würde (Rossiskaja Gaseta, 29. Oktober 2010), die Umsetzung des EGMR-Urteils vom 21. Oktober 2010 infrage stellt, das das Verbot der Gay-Pride-Parade in Moskau als Verstoß gegen die EMRK bewertet?

Die Mitgliedstaaten des Europarates haben sich verpflichtet, alle gegen sie ergangenen Urteile des EGMR umzusetzen. Die Umsetzung wird vom Ministerkomitee des Europarates überwacht. Dies gilt auch für das in der Frage erwähnte Urteil. Das Ministerkomitee hat beschlossen, diesen Fall in der Kategorie „Verstärkte Überwachung“ zu behandeln.

c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des Verfassungsgerichtspräsidenten, dass das russische Verfassungsgericht ein Mittler zwischen den Positionen des EGMR und den Realitäten des heutigen Russlands sein muss, da die Urteile von den Rechtsanwendern (Gerichten) in Russland nicht „einfach so direkt“ umgesetzt werden könnten?

Auf die Antwort zu Frage 87a wird verwiesen.

d) Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass aufgrund der hohen Anzahl von Gerichtsentscheidungen gegenüber der Russischen Föderation diese in Zukunft auch offiziell in Russisch erscheinen, was nach Ansicht des Verfassungsgerichtspräsidenten ihre Anwendung und Kenntnis von russischen Gerichten begünstigen würde?

Die Bundesregierung setzt sich bei ihren Bemühungen zur Stärkung des EGMR auch für eine größere Verbreitung von Informationen zu seiner Rechtsprechung ein. Mit diesem Ziel hat sie im Haushaltsjahr 2011 ein Projekt des EGMR finanziell gefördert, bei dem Zusammenfassungen von EGMR-Urteilen zu wesentlichen Themen des Europarates in die deutsche und in die russische Sprache übersetzt werden.

e) Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit der russischen Sonderermittlungseinheiten zur Verfolgung von Fällen, in denen Russland vom EGMR wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen im Nordkaukasus, insbesondere in Tschetschenien, und wegen fehlender oder unbefriedigender Ermittlungen dieser Verbrechen verurteilt wurde?

Die Erkenntnisse der Bundesregierung fließen in die Entschließungen des Ministerkomitees des Europarates ein, das für die Überprüfung der Umsetzung von EGMR-Urteilen zuständig ist. In seiner Entschließung vom Dezember 2011 äußert das Ministerkomitee seine Besorgnis darüber, dass es trotz der Bemühungen der russischen Behörden auch mehr als sechs Jahre nach den ersten hier einschlägigen Urteilen des EGMR in den allermeisten Fällen noch nicht gelungen ist, beweiskräftige Ergebnisse vorzulegen, die Verantwortlichen zu identifizieren und zur Rechenschaft zu ziehen. Dies betrifft nach Einschätzung des Ministerkomitees auch Fälle, deren Grundzüge durch die Ermittlungen mit hinreichender Klarheit aufgedeckt worden sind, einschließlich der Erhebung von Beweisen für die Verwicklung von Soldaten oder Militäreinheiten.

f) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch, dass die russische Justiz in den Fällen, in denen der EGMR Russland wegen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien verurteilte, die Täter bzw. Verantwortlichen nicht zur Verantwortung zog, und dies sogar dann nicht, wenn der EGMR diese Personen als bekannt bezeichnete bzw. namentlich erwähnte (siehe www.hrw.org/node/93651)?

Die Bundesregierung ist als Mitglied des Ministerkomitees des Europarates an der Überwachung der Umsetzung von EGMR-Urteilen beteiligt. In diesem Zusammenhang pflegt sie einen engen und regen Austausch mit Human Rights Watch, Verein zur Wahrung der Menschenrechte e. V. und anderen Menschenrechtsorganisationen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 87e verwiesen.

g) Wie beurteilt die Bundesregierung den am 20. Juni 2011 eingebrachten Gesetzentwurf des Vorsitzenden des Föderationsrates, Alexander Torshin, der vorsieht, dass die Urteile des EGMR erst nach einer zusätzlichen Prüfung durch das russische Verfassungsgericht voll angewendet werden müssen?

Alle Mitgliedstaaten des Europarates sind durch die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet, Urteile des EGMR vollumfänglich umzusetzen. Daher hat die Bundesregierung die Gesetzesinitiative des damaligen kommissarischen Vorsitzenden des Föderationsrates, Alexander Torschin, mit großer Sorge verfolgt. Sie hat diese Sorge in bilateralen Gesprächen gegenüber Russland und im Europarat zum Ausdruck gebracht und das Angebot des Generalsekretärs des Europarates, Thorbjørn Jagland, unterstützt, Russland in dieser Angelegenheit beratend zur Seite zu stehen. Die Bundesregierung wertet es als gutes Zeichen, dass die Initiative bereits vor der ersten Lesung zurückgezogen worden ist.

h) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass ein Großteil der Urteile des EGMR gegen Russland zwar die Zahlung der verhängten Geldbußen zur Folge hat, nicht aber die Änderung der Regelungen, die zu einem Verstoß gegen die EMRK führten?

Alle Mitgliedstaaten des Europarates sind verpflichtet, die Urteile des EGMR vollständig umzusetzen, nicht nur hinsichtlich der auferlegten Entschädigungszahlungen, sondern auch bezüglich der geforderten individuellen und allgemeinen Maßnahmen. Nur wenn dies erfüllt ist, wird die Bundesregierung einem Abschluss der Umsetzungsüberprüfung im Ministerkomitee des Europarates zustimmen. Bei gänzlicher oder teilweiser Nichtumsetzung wird die Überwachung der Urteilsumsetzung im Ministerkomitee fortgesetzt.

i) Inwiefern setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Russland die zahlreichen Urteile des EGMR auch inhaltlich umsetzt, und welche Möglichkeiten sieht sie dafür im Rahmen des Europarates?

Die Bundesregierung nutzt hierzu die ihr als Mitglied des Ministerkomitees des Europarates gegebenen Möglichkeiten. Auf die Antwort zu Frage 87h wird ergänzend verwiesen. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung durch finanzielle Zuwendungen an den „Human Rights Trust Fund“ konkrete Beratungs- und Hilfsmaßnahmen des Europarates, mit denen eine vollständige Umsetzung der EGMR-Urteile gefördert wird.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333